

Rundschreiben

Informationen zum Antragsverfahren für strategische Projekte im Rahmen des Net Zero Industry Act

Energie- und Klimapolitik

Ausschuss Energie und Klimapolitik
Arbeitskreis Klimapolitik
CCUS-Projektgruppe
Green Deal Spiegelkreis
Energierferenten bei den Mitgliedsverbänden
Mitgliedsverbände
AK Klima und Verkehr
AK Mobilität und Logistik Europa
AK Genehmigungsverfahren
AK Immissionsschutz
Nachrichtlich: Landesvertretungen

Rundschreiben Nr.
EKP 2024-058
Datum 12.08.2024

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben möchten wir Sie über das kürzlich gestartete [Antragsverfahren](#) zur Anerkennung als „strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien“ im Rahmen des europäischen Net-Zero Industry Act (NZIA) informieren.

Hintergrund:

Der NZIA hat das Ziel, der EU einen verlässlichen und nachhaltigen Zugang zu den in Artikel 4(1) aufgelisteten Netto-Null-Technologien zu sichern. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der eigenen Fertigungskapazitäten für diese Technologien und deren Lieferketten. Die NZIA-Verordnung wurde am 28.06.2024 im EU-Amtsblatt [veröffentlicht](#) und trat bereits einen Tag später offiziell in Kraft. Sie ist unmittelbar in allen 27 EU-Mitgliedstaaten gültig.

Seit kurzem können Unternehmen nun auch Anträge auf Anerkennung als „strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien“ einreichen, um von entsprechenden Vorteilen zu profitieren. Bewerben können sich Projekte, die gewerbliche Anlagen zur Herstellung von Netto-Null-Technologien neu errichten, erweitern oder umwidmen, sowie Projekte zur Dekarbonisierung energieintensiver Industrien. Letzteres bezieht sich auf den Bau oder die Umwandlung von Anlagen in den Sektoren Stahl, Aluminium, Zement, Glas, Nichteisenmetalle, Chemikalien, Kalk, Keramik, Düngemittel sowie Halbstoffe und Papier, die Teil der Lieferkette einer Netto-Null-Technologie sind. Ziel ist es, die CO₂e-Emissionen industrieller Verfahren erheblich und dauerhaft zu senken, soweit dies technisch machbar ist. Die Antragsverfahren für Projekte zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS)

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Internet
www.bdi.eu
E-Mail j.wilden@bdi.eu

zur Anerkennung als strategische Projekte werden laut Kommission erst später im Jahr gestartet.

Vorteile für anerkannte strategische Projekte:

Für Projekte, die den Status „strategisches Projekt“ gemäß der NZIA-Verordnung erhalten haben, gelten insbesondere folgende Vorteile:

- **Vorrangiger Status** auf nationaler Ebene **für alle Verwaltungsverfahren sowie für die Genehmigungsverfahren**, einschließlich Umweltprüfungen und Raumplanung, gemäß Artikel 15(1)-(2) der NZIA-Verordnung.
- **Potenzielle Einstufung als „Vorhaben mit übergeordnetem öffentlichem Interesse“**, gemäß Artikel 15(3) der NZIA-Verordnung.
- Bearbeitung aller Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsverfahren, Berufungen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit strategischen Projekten in **Dringlichkeitsverfahren** (sofern und soweit diese im nationalen Recht vorgesehen sind), gemäß Artikel 15(4) der NZIA-Verordnung.
- **Maximalfristen für die Dauer des gesamten Genehmigungsverfahrens** von neun bis zwölf Monaten, gemäß Artikel 16(1)-(2) der NZIA-Verordnung.
- **Beratungsangebote zu Finanzierungsmöglichkeiten des Projekts** durch die „*Net-Zero Europe*“-Plattform, gemäß Artikel 19(2) der NZIA-Verordnung.

Antragsverfahren:

Das Antragsverfahren zur Anerkennung als strategisches Projekt umfasst mehrere Schritte, die in einem [Leitfaden der Kommission](#) detailliert beschrieben sind.

1) Erstellung eines [EU Login](#) Kontos

- „EU-Login“ ist das Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission. Es ermöglicht autorisierten Nutzern den Zugang zu verschiedenen Web-Diensten der EU-Kommission mit einer einzigen E-Mail-Adresse und einem Passwort.

2) Ausfüllen des Antragsformulars auf [EU Survey](#)

- Neben dem regulären Antragsformular („*application form*“) steht für bestimmte Projekte ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren („*written request form*“) zur Verfügung. Von letzterem können Projekte profitieren, die:
 - vom ETS-Innovationsfonds unterstützt werden;
 - Teil von Wichtigen Vorhaben von Gemeinsamen Europäischem Interesse (IPCEIs), Wasserstofftälern oder der Europäischen Wasserstoffbank sind;
 - von Kohäsionsmitteln profitieren und sich in „weniger entwickelten und Übergangsregionen“ oder Gebieten des *Just Transition Funds* befinden.
- Beide Formulare (regulär und vereinfacht) bestehen aus folgenden Abschnitten:
 - Abschnitt 0: Voraussetzungen für die Antragstellung;
 - Abschnitt 1: Grundlegende Projektinformationen;
 - Abschnitt 2: Art und Status des Projekts;

- Abschnitt 3: Erfüllung der Auswahlkriterien gemäß der NZIA-Verordnung (nicht anwendbar beim vereinfachten Anerkennungsverfahren);
- Abschnitt 4: Nächste Schritte im Antragsprozess.
- Nach dem Ausfüllen des Formulars muss es als PDF gespeichert werden. Beim Klicken auf die Schaltfläche „Absenden“ unten öffnet sich ein Fenster, das die Speicherung des Formulars ermöglicht. Dies ist ein wichtiger Schritt für den weiteren Verlauf des Antragsverfahrens.

3) Darauf warten, dass die Kommission Ihr „EU Send Web“-Konto einrichtet

- EU Send Web wird vom Projektträger und dem zuständigen Mitgliedstaat zur Kommunikation über den Antrag genutzt.
- Sie werden per E-Mail benachrichtigt, sobald die Einrichtung Ihres Kontos abgeschlossen ist. Diese E-Mail enthält auch einen Link, über den Sie auf „EU Send Web“ zugreifen können, sowie Informationen zu den nächsten Schritten des Antragsverfahrens.

4) Übermittlung der Antragsunterlagen

- Um den endgültigen Antrag über EU Send Web abzusenden, muss der Projektträger in der oberen linken Ecke des Bildschirms „Neue Nachricht“ auswählen und das Antragsformular (zusammen mit den jeweils erforderlichen unterstützenden Dokumenten) an den zuständigen Mitgliedstaat übermitteln.

Prüfungsverfahren:

Innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der Vollständigkeit durch den Mitgliedstaat erhalten Projektträger das Ergebnis der Prüfung. Die Entscheidung wird Ihnen mit einer Begründung über EU Send Web mitgeteilt.

Sollte innerhalb dieser 30-Tage-Frist keine Entscheidung getroffen werden, kann der Projektträger den Mitgliedstaat benachrichtigen und unverzüglich verlangen, dass dieser dem Projektträger eine aktualisierte Frist mitteilt. Diese neue Frist darf maximal 30 Tage nach der ursprünglichen Frist liegen.

Bei einer Ablehnung durch den Mitgliedstaat kann der Projektträger den Antrag bei der Kommission einreichen (ebenfalls über EU Send Web). Die Kommission bewertet den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen und teilt ihre Entscheidung mit. Sollte die Einschätzung der Kommission von der des Mitgliedstaats abweichen, wird Ihr Projekt innerhalb der „*Net-Zero Europe*“-Plattform erörtert.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der [Webseite der Kommission](#) und im beigefügten Leitfaden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carsten Rolle



Jonas Wilden

Anlage